

BRANDSCHUTZORDNUNG - Teil B

nach DIN 14096-2

für Personen ohne besonderen Brandschutzaufgaben

MUSTER

Für das Unternehmen:
Mustermann GmbH & Co. KG
Rheinstrasse 40
42781 Musterhausen

Inhaltsverzeichnis Teil B

1. Brandschutzordnung.....	3
2. Brandverhütung.....	4
3. Brand- und Rauchausbreitung.....	4
4. Flucht- und Rettungswege.....	5
5. Melde- und Löscheinrichtungen	5
6. Verhalten im Brandfall	6
7. Brand melden	6
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	6
9. In Sicherheit bringen.....	7
10. Löschversuche unternehmen	7
11. Besondere Verhaltensregeln	10
12. Schlussbemerkungen	10

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf **112**



Handfeuermelder
betätigen

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen



Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Auf Anweisungen achten
Sammelstelle aufsuchen

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

2. Brandverhütung

2. Brandverhütung

Alle im Unternehmen MUSTERMANN GMBH & CO. KG Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote

in den ausgewiesenen Bereichen und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und umzusetzen.

Brennbare Flüssigkeiten

nicht in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten und Arbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Bei feuergefährlichen Arbeiten sind ausreichend Löschmittel (Feuerlöscher etc.) im Arbeitsbereich vorzuhalten.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Brand- und Rauchschutztüren

sind stets geschlossen zu halten. Sofern diese im Normalfall offengehalten werden, sind diese mit autom. Schließeinrichtungen (Feststellanlagen) zu versehen. Der Schließbereich ist dauerhaft freizuhalten. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden.

Jeder ist verpflichtet, Keile aus Brand- u. Rauchschutztüren o. Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen

befinden sich verteilt angeordnet in der Dachfläche. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Öffnungen für den Rauch- und Wärmeabzug sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder automatisch oder manuell über einen Handtaster geöffnet. Die Handtaster sind mit der Aufschrift "Rauch- und Wärmeabzug" gekennzeichnet und befinden sich jeweils an den Notausgängen der Halle ins Freie.

4. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen auf die Flächen ist nicht zulässig.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung zu öffnen und begehbar sein.

Jeder im Unternehmen beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt und anderweitig genutzt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die im Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle im Unternehmen beschäftigten Personen sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmittel ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.
Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöcher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern der Geschäftsleitung sofort zu melden.

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefon-Notrufnummer 112**

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096 (Aushang), zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor** Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonisch an die örtliche Feuerwehr - mit genauer Angabe - wie folgt zu melden:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wie viele sind betroffen?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der betriebliche Feueralarm erfolgt durch Zuruf.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:

- Arbeitgeber,
- Stellvertreter,
- Vorgesetzte(r),
- für den Brandschutz verantwortliche Person.

9. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen, Lagerbereich etc.).

Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.

Sammelplatz befindet sich:

"IM INNENHOFBEREICH"

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch die Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

10. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes. Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Falls erforderlich und möglich, folgende Handlungen durchführen:

- Elektrische Verbraucher abschalten,
- Not-Aus betätigen,
- Gaszufuhr unterbrechen,
- Fenster und Türen schließen,
- Türen der Räume mit brennbaren Flüssigkeiten schließen,
- Lüftungsanlage ausschalten,
- Gasflaschen aus dem Gefahrenbereich bringen,

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A 	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B 	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C 	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D 	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F 	Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Richtiges Löschen

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

- Nicht in den Rauch spritzen, sondern von unten nach oben ablöschen.
- Den Brand immer von vorn nach hinten löschen.
- Bei größeren Bränden mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen!
- Nach Möglichkeit das Löschmittel mit kurzen Stößen einsetzen.
- Brennende Flüssigkeiten nicht durch den Löschstrahl auseinander treiben.

- Immer eine Reserve für den Fall der Widerentzündung aufheben.
- Sich selbst nicht in Gefahr bringen!

11. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten, oder an der für den Brandschutz verantwortlichen Person zu melden.

Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern:

- was wurde bereits veranlasst,
- wurden bereits Feuerlöscher-Einrichtungen benutzt.

Im Brandfall sind zusätzlich:

- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen, aber nicht zu verschließen,
- Arbeitsmittel sichern,
- Sachwerte / wichtige Unterlagen zu sichern,

12. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die im Unternehmen MUSTERMANN in irgendeiner Form tätig sind.

Der Unternehmer (verantwortliche für den Brandschutz) ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter (einschließlich Fremdarbeiter) in allen Bereichen verantwortlich.

Für die Unterweisung aller im Unternehmen tätigen Personen ist der Unternehmer bzw. die für den Brandschutz verantwortliche Person zuständig.

Jedem Mitarbeiter ist bei Einstellung - zu Beginn seiner Tätigkeit – ein Exemplar der Brandschutzordnung Teil B gegen Unterschrift auszuhändigen.